ZivilR Rechtsprechungsübersicht

Elisabeth Selle*

Rechtsprechungsübersicht im Zivilrecht

Haftung des Vermieters für Verletzung der Räum- und Streupflicht auch auf Gemeinschaftseigentum

BGH, Urt. v. 6.8.2025 – VIII ZR 250/23

Leitsätze der Redaktion

Die vertragliche Verkehrssicherungspflicht des Vermieters folgt nicht aus seiner Eigentümerstellung und der damit einhergehenden Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle, sondern aus der mietvertraglichen Erhaltungspflicht.

Für das Bestehen der (miet-)vertraglichen Pflichten des Vermieters, insbesondere Räum- und Streupflichten, kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse, sondern auf die Vermieterstellung an.

Zustandsnote als Beschaffenheitsvereinbarung bei Verkauf eines Oldtimers

BGH, Urt. v. 23.7.2025 – VIII ZR 240/24

Leitsatz der Redaktion

Ein etwaiger Gewährleistungsausschluss gilt regelmäßig nicht für das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit.

Die Zustandsnote im Kaufvertrag über einen Oldtimer stellt grundsätzlich, auch beim Verkauf durch einen privaten Verkäufer, eine Beschaffenheitsvereinbarung dar, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die Vereinbarung eines der Zustandsnote entsprechenden Erhaltungszustands als Beschaffenheit des Fahrzeugs sprechen.

Wirksames Vermächtnis zugunsten eines behandelnden Arztes trotz Verstoßes gegen ein berufsrechtliches Verbot

BGH, Urt. v. 2.7.2025 – IV ZR 93/24

Leitsätze der Redaktion

Ein Vermächtnis, das ein Patient dem ihn behandelnden Arzt zuwendet, ist nicht aufgrund eines Verstoßes gegen ein berufsrechtliches Verbot in Verbindung mit §§ 134, 2171 I BGB unwirksam.

Ein berufsrechtliches Verbot nach § 32 I 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (entspricht § 32 MBO I 1 der Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte) richtet sich an den Arzt, nicht an den Patienten, und bietet in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine ausreichende Grundlage für eine Einschränkung der Testierfreiheit.

Für eine Unwirksamkeit nach §§ 134, 138 BGB kommt es nicht auf die Art der letztwilligen Verfügung (Erbvertrag, Testament) an.

Das Berufen auf eine letztwillige Verfügung kann sich als unzulässige Rechtsausübung darstellen, wenn sie zwar nach den Verhältnissen zur Zeit ihrer Errichtung nicht gegen die guten Sitten verstößt, infolge später eingetretener Umstände aber nach dem Erbfall zu gegen die guten Sitten verstoßenden Auswirkungen führte.

Zulässige Eintragung eines Grundpfandrechts für ungezeugte Nachkommen

BGH, Beschl. v. 26.6.2025 – V ZB 48/24

Amtlicher Leitsatz

Eine noch nicht gezeugte Person kann Inhaberin eines – durch ihre Lebendgeburt bedingten – Grundpfandrechts sein und ein solches erwerben. Daher ist die Eintragung eines Grundpfandrechts zugunsten noch nicht gezeugter Nachkommen in das Grundbuch nicht inhaltlich unzulässig i.S.v. § 53 I 2 GBO.

Vertragsstrafenanspruch trotz nachfolgenden Rücktritts

BGH, Urt. v. 22.5.2025 – VII ZR 129/24

Amtlicher Leitsatz

Tritt ein Besteller aufgrund eines ihm in einem Bauträgervertrag vertraglich eingeräumten Rücktrittsrechts wegen nicht termingerechter Fertigstellung eines abnahmereifen Bauwerks von dem Vertrag zurück, erlischt hierdurch nicht der Anspruch auf Zahlung einer vereinbarten und bereits verwirkten Vertragsstrafe wegen des Verzugs des Unternehmers mit der Fertigstellung, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

* Die Autorin studiert seit dem Wintersemester 2023/24 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht von Prof. Dr. *Frank Schorkopf* tätig.

Keine fristlose Kündigung wegen ausstehender Bankbürgschaft des Mieters

BGH, Urt. v. 14.5.2025 – VIII ZR 256/23

Leitsätze der Redaktion

Ist als Mietsicherheit eine Bankbürgschaft vereinbart und der Mieter mit dieser in Verzug, kann das Mietverhältnis nicht fristlos nach § 569 IIa BGB gekündigt werden. Eine Bankbürgschaft fällt nicht in den Anwendungsbereich von § 569 IIa BGB.

Der Vermieter ist vor vertragsuntreuem Verhalten des Mieters hinreichend durch sein vollumfängliches Zurückbehaltungsrecht und die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung nach § 573 I, II Nr. 1 BGB geschützt.